****

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens**

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 26.11.2020, Az. 61 61 35 99**

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 beantragt. Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 haben einen Rotordurchmesser von 115 m, eine Nabenhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe über Grund von 206,83 m mit einer Nennleistung von 3 MW je Windenergieanlage. Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 hat einen Rotordurchmesser von 101 m, eine Nabenhöhe von 135 m und eine Gesamthöhe über Grund von 185,90 m mit einer Nennleistung von 3,05 MW.

Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 22/1 und 20/2, sowie   
Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Die Inbetriebnahme soll laut Mitteilung der NWind GmbH im November 2021 bzw. alsbald nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass für den oben beschriebenen Antrag bereits zwei immissionsschutz-rechtliche Teilgenehmigungen mit Datum vom 14.10.2016 und 23.12.2016 ohne eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurden. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), besteht nunmehr jedoch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu diesem Zweck wurde von der NWind GmbH ein UVP-Bericht mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zur Prüfung vorgelegt.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 20.06.2019 im Amtsblatt   
Nr. 25 des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Göttinger Tageblatt und Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen ([www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Es wird gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) auf folgendes hingewiesen:

Durch die derzeitige „Corona-Krise“ werden besondere Anforderungen an die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt. So erfordert diese Ausnahmesituation bei der Wahrnehmung der Einsichtnahmemöglichkeiten in den Verwaltungsstellen durch die interessierten Bürger\*innen besondere hygienische Maßnahmen. Ich bitte daher um Beachtung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 sowie der nachstehend aufgeführten Hinweise zur Einsichtnahme in den Verwaltungsstellen.

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) und der zusätzlich vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, kann

**vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021**

in den folgenden Stellen jeweils während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bauen

Zimmer 334

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Einsichtmöglichkeit:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/525-2438 erforderlich. Es kann derzeit maximal zwei Personen gleichzeitig der Zugang zu den Unterlagen gewährt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Samtgemeinde Dransfeld im

Rathaus der Stadt Dransfeld

Kirchplatz 1

37127 Dransfeld

Einsichtmöglichkeit:

montags, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05502/30260 erforderlich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Gemeinde Jühnde

Am Schedener Stieg 8

37127 Jühnde

Die Einsichtnahme ist nach Vereinbarung und nur nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung per E-Mail: [**gemeinde.juehnde@t-online.de**](mailto:gemeinde.juehnde@t-online.de) oder per Telefon-  
nummer 0 5502 / 30 07 65 möglich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

Sollte es im Laufe des Auslegungszeitraumes zu einer Lockerung der vorstehenden Beschränkungen in den Verwaltungsstellen kommen, wird dieses erneut im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht und darüber in den Verwaltungsstellen per Aushang informiert.

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum auf der Internetseite des Landkreis Göttingen <https://www.landkreisgoettingen.de/unsere-themen/bauen/aktuelles-und-termine> sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Im Einzelnen werden folgende Unterlagen ausgelegt:

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umwelt-relevante Unterlagen:

* Schallgutachten
* Schattenwurfgutachten
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Elbberg)
* Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn)
* Fachbeitrag Avifauna Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
* Fachbeitrag Avifauna Windpark Jühnde 2015 (Büro Corax)
* Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Büro Elbberg)

Zusätzlich werden die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt:

* Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
* Umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
* Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
* Stellungnahme des Fachbereich Bauen -Baudenkmalpflege

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 12 Abs. 1 der 9.BImSchV bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich zum 08.02.2021) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**Freitag, den 28. Mai 2021, 10.00 Uhr**

**Ratssaal der Stadt Göttingen**

**Hiroshimaplatz 1-4**

**37083 Göttingen**

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 28.05.2021 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am **Montag, den 31. Mai 2021, ab 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** fortgesetzt.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

1. dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
2. die Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger Tageblatt und Hessische/Niedersächsische Allgemeine ), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
3. im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer